

Ohnmächtiger Protest oder folgerichtiges Handeln? : Sowjetimperialismus und Atomsperrvertrag

Autor(en): **Brunner, D.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **41 (1968)**

Heft 10

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- d) Die schweizerische Regierung bedauert, dass kein Schiedsverfahren für Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages vorgesehen ist.
4. Der schweizerischen Regierung liegt daran, darauf hinzuweisen, dass ihrer Meinung nach der Vertrag nur dann seinen Zweck erfüllen wird, wenn er der Universalität nahekommmt. Daher könnte sich ihm die Schweiz nur anschliessen, wenn die Mehrzahl der Mächte, die in der Lage wären, über Kernwaffen zu verfügen, ihm beitreten.

Bemerkung: Diese Darlegungen des Bundesrates bezogen sich auf den Vertragsentwurf vom 11. 3. 68. Der definitive Text ist nur unbedeutend geändert worden. Die Einwände des Bundesrates erscheinen daher als weiterhin gültig.

Ohnmächtiger Protest oder folgerichtiges Handeln?

Sowjetimperialismus und Atomsperrvertrag

Der zweite Staatsstreich in zwanzig Jahren, den die Sowjetunion Hand in Hand mit ihren bedingungslosen Vasallen in der Tschechoslowakei verübt hat, hat eine Welle des Protestes in der Welt ausgelöst, die nach dem Ratschluss linksgerichteter Romantiker wegen Vietnam nicht mehr als «freie Welt» angesprochen werden sollte. Der Protest wird den unglücklichen Tschechen so wenig nützen wie vor zwölf Jahren den Ungarn: kein Finger wird sich rühren, um ihnen wirksam zu helfen. Die UNO wird zum soundsovielten Male ihre Ohnmacht beweisen. Die USA, die — wie auch andere westliche Staaten — bemerkenswerterweise direkt vom Sowjetbotschafter über den Überfall informiert wurden, werden so wenig wie ihre NATO-Verbündeten Moskau daran hindern oder zu hindern versuchen, in seiner Einflusssphäre für die ihm genehme Ordnung zu sorgen. Die Zementierung des europäischen Status quo wird einmal mehr vor Augen geführt worden sein.

Angesichts dessen drängt sich ein erster, beileibe nicht neuartiger, jedoch nach wie vor von den Unbelehrbaren ignoriertes oder verschwiegener Schluss auf: Verschiedene Faktoren, darunter namentlich die Atomwaffen der beiden Grossmächte USA und Sowjetunion, haben zu einer früher nicht denkbaren Stabilisierung der strategischen Beziehungen zwischen diesen Mächten und zwischen den Lagern geführt, in welchen sie eine Vormachtstellung einnehmen. Diese Stabilität nimmt dort, wo wesentliche Interessen der beiden auf dem Spiele stehen, die Proportionen einer gegenseitigen Lähmung an: Wie ein sowjetischer Vorstoss über die Elbe — abgesehen von allen anderen Gründen — namentlich wegen der nuklearen Lähmung kaum denkbar ist, ist es auch nicht vorstellbar, dass die USA den bedrängten Tschechen zu Hilfe eilen könnten.

Dieses Stillesitzen der beiden Grossmächte, wenn und wo wesentliche Interessen der anderen Macht auf dem Spiele stehen, ist als atomare Komplizenschaft bezeichnet worden. Sie ist insofern segensreich, als sie grosse militärische Konflikte im Stil der Weltkriege verhindert und namentlich eine atomare Katastrophe völlig unwahrscheinlich macht. Sie ist aber insofern verhängnisvoll, als sie, wie das gegenwärtige Geschehen zeigt, kleine Staaten der Hegemoniemacht Sowjetunion ans Messer liefert. Es liegt im Wesen des aus dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangenen und durch die Atomwaffe verfestigten europäischen Systems, dass keiner der zum östlichen Einflussbereich geschlagenen Staaten beim Versuch, eine echte Unabhängigkeit, und sei es nur langfristig, zu erkämpfen, auf Unterstützung durch die andere Seite zählen kann.

Doch weitere Schlüsse sind unumgänglich. Einmal muss darauf hingewiesen werden, wie weltfremd und irrig im Lichte dieser Ereignisse die Vorstellungen erscheinen, die die linken und «nonkonformistischen» Kreise seit Jahr und Tag unbekümmert um alle Tatsachen zu verbreiten sich bemühten. Als recht eigentlich grotesk erscheinen jene Gestalten und die Blätter, die ihnen als Sprachrohr dienen, deren besonderes Anliegen es in den letzten Jahren war, dem Schweizervolk angebliche Scheuklappen wegzureissen und es von seinen «Vorurteilen» gegenüber dem

Kommunismus Moskauer Prägung zu befreien. Einmal mehr ist offenkundig geworden, dass die sogenannten Progressisten mitsamt den ihnen nacheifernden Opportunisten aller Schattierungen gedanklich in einer Welt von Mythen, in einer Welt des Wunschdenkens leben und nicht qualifiziert sind, denjenigen Lektionen zu erteilen, die in der Politik nach sichtbaren Taten und Ergebnissen urteilen und nicht nach verstaubten ideologischen Schemen.

Ein dritter Schluss ist in der heutigen Situation zu ziehen. Er betrifft die Haltung unseres Landes zum Atomsperrvertrag, dessen Schirmherren in Moskau und in Washington sitzen. Den verschiedenen sachlichen Einwänden gegen dieses mit erheblichen Mängeln behaftete Vertragswerk und gegen einen Beitritt der Schweiz wussten die Befürworter der schweizerischen Unterschrift im wesentlichen nur entgegenzuhalten, wir könnten uns kein Sonderzüglein leisten und müssten um unseres Ansehens willen beitreten. Eine solche Argumentation bricht jetzt in sich selbst zusammen. Im Augenblick, da die Sowjetunion elementare Rechte wieder einmal kalt-schnäuzig mit Füßen tritt und Abmachungen als Fetzen Papier behandelt, wären wir schlecht beraten, einem so unausgewogenen, je nach Interpretation wirtschaftlich gefährlichen, von den Russen massgebend beeinflussten und auf ihre Interessen zugeschnittenen Vertrag, der ausserdem für ein Vierteljahrhundert abgeschlossen wird, zuzustimmen. Die Schweiz hat — entgegen den Befürchtungen gewisser politischer Neurotiker — keinen Grund den ihr richtig scheinenden, Neutralität und Souveränität entsprechenden Weg zu verlassen. Es würde von fehlendem politischem Instinkt zeugen, wollte der Bundesrat, genauer das Politische Departement, aus einer vordergründigen Betrachtungsweise heraus dem Land diesen fragwürdigen Vertrag aufdrängen.

Hptm. D. Brunner

Das Eidgenössische Militärdepartement teilt mit . . .

Vorschriften der Armee zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden

Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement hat der Ausbildungschef am 15. August 1968 Vorschriften über die Verhütung von Wald- und Flurbränden sowie über den Einsatz von Truppen zu ihrer Bekämpfung erlassen. Die Truppe wird darin angehalten, einerseits der *Verhütung* von Wald- und Flurbränden, insbesondere in den besonders gefährdeten Gebieten auf der Alpensüdseite und in den Föhntälern am Alpennordfuss, ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich andererseits bereit zu halten, um bei Bränden sofort die nötigen Bekämpfungsmassnahmen treffen zu können.

Für die regelmässig benützten Schiessplätze sind die Einsätze zur Brandbekämpfung und die Zusammenarbeit mit Fachleuten von den Waffenplatzkommandanten zum voraus zu planen. Bei Brandgefahr muss insbesondere auf das Schiessen mit brandgefährlicher Munition (Leuchtschurmunition, Rauch- und Brandgranaten, Beleuchtungsmunition) verzichtet werden. Kader und Mannschaften, die in brandgefährdeten Gebieten Schiessübungen durchführen, müssen vor einem Einsatz von den Truppenkommandanten über die elementaren Grundsätze der Brandbekämpfung instruiert werden.

Als Anhang ist den neuen Vorschriften ein *Merkblatt für die Bekämpfung von Wald- und Flurbränden* beigelegt, das über die Brandgefahr und die Entstehung von Waldbränden orientiert und die Technik der Brandbekämpfung im einzelnen darlegt.